

Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)

Änderung vom ...

Anhörungsentwurf: 03.04.2009

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 23. November 1983¹ Eisenbahnverordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 5

¹ Das **BAV** kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Vorschriften dieser Verordnung **und ihrer Ausführungsbestimmungen** anordnen, um Gefahren für Menschen, Sachen oder wichtige Rechtsgüter abzuwenden.

Gelöscht: Bundesamt für Verkehr (Bundesamt)

² Es kann in Einzelfällen Abweichungen **von Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen** bewilligen, wenn **der Gesuchsteller nachweist dass**

Gelöscht: einfache Verhältnisse oder neue Erkenntnisse

a. der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist; oder

Gelöscht: dies mit dem gleichen Grad an Sicherheit erlauben.

b. kein nicht akzeptables Risiko entsteht und alle verhältnismässigen risiko-reduzierenden Massnahmen ergriffen werden.

Art. 6 Abs. 3 und 4

³ Das **BAV** beurteilt die Unterlagen risikoorientiert. Es kann Unterlagen selbst prüfen oder durch Sachverständige prüfen lassen **sowie vom Gesuchsteller** Nachweise **und Prüfberichte von Sachverständigen** verlangen.

Gelöscht: Bundesamt

Gelöscht: oder

Gelöscht: vom Gesuchsteller

⁴ Es kann **im Rahmen der Plangenehmigung festlegen, für welche Bauten oder Anlagen oder Teile davon** Sicherheitsnachweise nach Artikel 8a einzureichen sind.

Gelöscht: gestützt auf den Sicherheitsbericht

Art. 6a Fahrzeuge

Gelöscht: weitere

Pflichtenheft und Typenskizze sind vor Baubeginn der Fahrzeuge **dem BAV** einzureichen. Dieses prüft, ob die Vorschriften dieser Verordnung **und ihrer** Ausführungsbestimmungen eingehalten sind.

Gelöscht: und Sicherungsanlagen

Gelöscht: und Sicherungsanlagen

Gelöscht: Bundesamt

Gelöscht: die

¹ SR 742.141.1

Art. 23 Abs. 2
Aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 25

3. Abschnitt: Unterbau, Kunstbauten und Schutzeinrichtungen

Gelöscht: und

Art. 27 Bauten an, über und unter der Eisenbahn

¹ *Bauten an, über und unter der Bahn sind so zu erstellen oder zu schützen, dass sie für Reisende sowie Benützerinnen und Benützer der Bauten einen angemessenen Schutz gegen die Gefahren entgleister und abkommender Schienenfahrzeuge aufweisen.*

Gelöscht: ¹ Bauten an, über und unter der Bahn, die durch entgleisende Bahnfahrzeuge beschädigt werden, dürfen dadurch keine zusätzliche ernste Gefährdung des Bahnbetriebes verursachen.¶

² *Erhöht sich das Anprallrisiko für eine bestehende Baute durch Änderung der Eisenbahninfrastruktur oder des Eisenbahnbetriebes erheblich, so muss das Eisenbahnunternehmen für einen angemessenen Schutz sorgen.*

² Schutzvorrichtungen müssen verhindern, dass Strassenfahrzeuge auf Bahnanlagen stürzen können.¶

³ *Erhöht sich das Anprallrisiko für eine bestehende Baute durch Änderung der Baute oder ihrer Nutzung erheblich, so muss der Eigentümer für einen angemessenen Schutz sorgen.*

⁴ *Wo die Gefahr droht, dass Strassenfahrzeuge oder davon abkommende Ladungen auf das Bahntrasse geraten können, muss der Verursacher der Gefahr für geeignete Schutzeinrichtungen sorgen.*

⁵ *Rohrleitungsanlagen an, über und unter der Bahn sind so zu erstellen, dass statische, dynamische, elektrische oder elektrochemische Einwirkungen die Sicherheit der Bahn nicht beeinträchtigen.*

Art. 28

In Tunneln und Galerien sind ~~in~~ **in** regelmässigen Abständen ~~Personenschutznischen~~ anzubringen und gut sichtbar zu kennzeichnen. ~~Es darf darauf verzichtet werden wenn die Sicherheit des Personals mit anderen Massnahmen gewährleistet ist.~~

Gelöscht: beidseitig des Gleises

Gelöscht: Nischen

Gelöscht: Mit Bewilligung des Bundesamtes darf darauf verzichtet werden, wenn ein Dienstweg vorhanden und die Streckengeschwindigkeit gering ist.

Art. 32 Abs. 2
Aufgehoben

Art. 34 Abs. 4

~~Perrons sind so zu gestalten und auszurüsten, dass sie von der Öffentlichkeit sicher benützt werden können.~~

Gelöscht: Die

Gelöscht: müssen beleuchtet werden können

Art. 37c Abs. 3 Bst. b und b^{bis} und Abs. 4

³ Folgende Ausnahmen von Absatz 1 sind möglich:

- b. An Bahnübergängen mit schwachem Strassenverkehr kann eine Blinklichtsignalanlage oder eine Bedarfsschrankenanlage erstellt werden.

b^{bis} An Bahnübergängen über eingleisige Strecken mit sehr schwachem Strassenverkehr und genügenden Sichtverhältnissen kann eine Lichtsignalanlage ohne Schlagbäume mit sicherer Ansteuerung erstellt werden.

Gelöscht: mit akustischen Signalen

⁴ Anstatt Blinklichtsignale können Lichtsignale eingesetzt werden, sofern der Bahnübergang in einer durch Lichtsignale geregelten Verzweigung liegt oder beidseits des Bahntrassees mit einer Schranken- oder Bedarfsschrankenanlage versehen ist. An Bahnübergängen mit Halbschrankenanlagen dürfen die Blinklichtsignale nicht durch Lichtsignale ersetzt werden; sie dürfen jedoch durch solche ergänzt werden, sofern der Bahnübergang in einer durch Lichtsignale geregelten Verzweigung liegt.

Gelöscht: Blinklichtsignale können durch Lichtsignale ersetzt werden

Art. 37d **Bahnübergangsanlagen**

Für Anlagen zur Steuerung und Überwachung von Bahnübergängen gilt der 7. Abschnitt. Ausgenommen sind Lichtsignalanlagen zur Ergänzung von Bahnübergängen nach Artikel 37c Absatz 5.

Gelöscht: Steuerungs

Gelöscht: automatische

Art. 37e

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 38

7. Abschnitt: Sicherungsanlagen und Telematikanwendungen (vollständig neu formuliert)

Art. 38 Grundsätze

¹ Sicherungsanlagen und Telematikanwendungen sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass ein sicherer und zuverlässiger Eisenbahnbetrieb ermöglicht wird.

² Die Bestimmungen dieses Abschnitts über die Telematikanwendungen gelten für Anwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Eisenbahnbetriebes stehen.

³ Das BAV kann, soweit es dem Ziel der Sicherheit des Eisenbahnsystems oder anderen übergeordneten Zielen dient, verfügen:

- a. auf welchen Strecken und Fahrzeugen welche Arten von Sicherungsanlagen und Telematikanwendungen zum Einsatz kommen;
- b. inwieweit sie zu anderen Anlagen oder Anwendungen und zu Fahrzeugen kompatibel sein müssen.

Art. 39 Sicherungsanlagen

¹ Fahrten auf Gleisanlagen sind mit Sicherungsanlagen zu steuern und zu sichern.

² Sicherungsanlagen sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass die Steuerung und Sicherung der Zugfahrten und Rangierbewegungen sicher und zuverlässig erfolgen. Dabei:

- a. sind die betrieblichen Verhältnisse sowie die bahnsystemtechnischen und baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen;
- b. sind die voraussehbaren Gefährdungen zu berücksichtigen;
- c. ist eine hohe Verfügbarkeit zu gewährleisten;
- d. ist zu gewährleisten, dass der Eisenbahnbetrieb konform zu den Betriebsprozessen und -vorschriften gesteuert und überwacht werden kann.

³ Sicherungsanlagen dienen insbesondere der:

- a. Fahrwegsteuerung und -sicherung;
- b. Signalisierung;
- c. Zugbeeinflussung;
- d. Umstellung und Sicherung von Weichen;
- e. Gleisfreimeldung und Zugortung;
- f. Steuerung und Überwachung von Bahnübergängen.

Art. 40 - 43

Aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 44

8. Abschnitt: Personenwarnsysteme im Gleisbereich

Art. 44

¹ Warnsysteme für Arbeiten im Gleisbereich müssen gewährleisten, dass:

- a. das Personal auf den Arbeitsstellen bei Einhaltung der Vorschriften vor Gefährdungen durch den Bahnbetrieb geschützt wird; und
- b. die Sicherheit des Bahnbetriebs im Bereich der Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt wird.

² Für mobile Warnsysteme ist eine Betriebsbewilligung des BAV erforderlich.

Art. 45

Aufgehoben.

Art. 48 Abs. 8

⁸ Der Stromabnehmer ist so zu positionieren, dass keine oder eine möglichst kleine Kurvenerweiterung im Lichtraumprofil entsteht.

Art. 49 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Bremsen der Eisenbahnfahrzeuge müssen:

- a. jederzeit das sichere Anhalten der Fahrzeuge gewährleisten;
- b. das sichere Fahren mit der zulässigen Geschwindigkeit erlauben;
- c. das unbeabsichtigte Wegrollen der Fahrzeuge verhindern.

^{1bis} Die Eisenbahnfahrzeuge sind in der Regel mit folgenden Bremsen auszurüsten:

- a. mit einer automatischen Bremse:
 1. mit der jederzeit angehalten werden kann,
 2. die bei Zugtrennung auf jedem Zugteil selbsttätig wirkt,
 3. die von jedem Fahrzeug aus *betätigt werden kann*, auf dem sich während der Fahrt Personen befinden, und
 4. die unabhängig von einer Energiequelle ausserhalb des Fahrzeugs *ausreichend lange wirksam ist*;

- b. mit einer Feststellbremse, mit der das Fahrzeug gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert werden kann; für Fahrzeuge des internationalen Verkehrs gelten die entsprechenden Vereinbarungen.

Art. 55 Sicherheitssteuerung und Zugbeeinflussung

Gelöscht: Zugsteuerung

¹ Zugskompositionen müssen in der Regel eine Sicherheitssteuerung aufweisen, die bei Dienstunfähigkeit des Triebfahrzeugführers oder der Triebfahrzeugführerin den Zug auf jedem Streckenabschnitt zum Stillstand bringen kann.

² Auf den entsprechend ausgerüsteten Streckenabschnitten muss die Zugbeeinflussung den Zug zum Stillstand bringen können. Die Anforderungen an die Zugbeeinflussung ergeben sich aus Art. 38 ff.

³ Geeignete Massnahmen müssen bewirken, dass nach Ansprechen von Sicherheitssteuerung oder Zugbeeinflussung die dadurch ausgelöste Bremswirkung ausreichend lange erhalten bleibt.

⁴ Eine Fahr- und Bremsautomatik darf die Wirkung der Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Gelöscht: Zugsicherungseinrichtung

Gelöscht: Bremskraft

Gelöscht: der durch sie betätigten Bremse

Art. 71

Aufgehoben.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova